

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

48. Jahrgang – Nr. 15 – 12. August 2005 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Bekanntmachung von Straßennamen**
- **Satzungsänderung; Zweckverband KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**
- **Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 51,000 bis km 55,851 (Querschnittserweiterung der Ausbaustrecke „Haus Kannen“ - Los 8 -)**

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Straße Eckernstiege abzw. von der Sender Stiege bis zum Grundstück mit der Hausnummer 14 dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 2. August 2005

Der Oberbürgermeister
i.V.

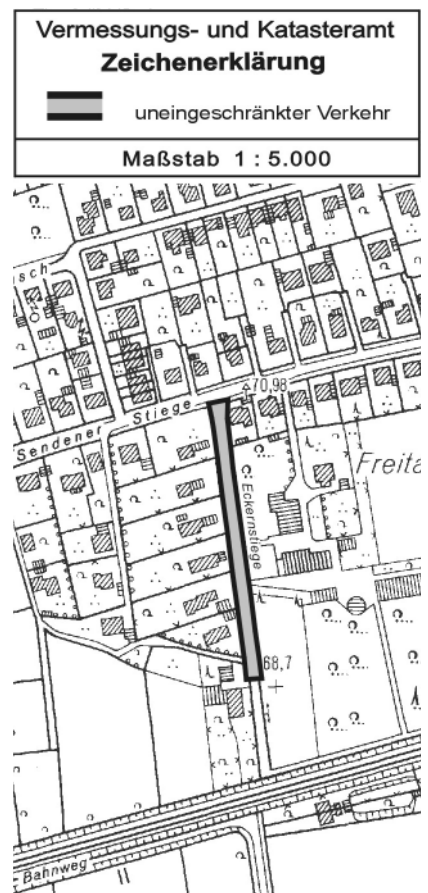
Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Friedensstraße

von der Rudolfstraße zur Sternstraße einschließlich des Rad und Fußweges zur Heisstraße



Übersichtsplan Nr. 1 Eckernstiege

Heisstraße

von der Rudolfstraße zur Sternstraße

Dachsleite

der Rad und Fußweg von der Straße Dachsleite zu den Rad- und Fußwegen der Schneidemühler Straße

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen Nr. 2 und 3 dargestellt sind. Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewid-

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung

-  uneingeschränkter Verkehr
-  Radfahrer- und Fußgängerverkehr

Maßstab 1 : 5.000

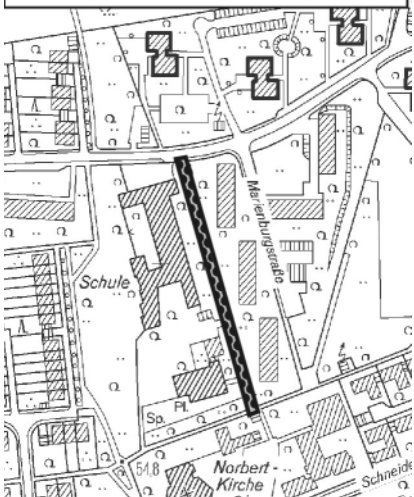


Übersichtsplan Nr. 2

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung

-  Radfahrer- und Fußgängerverkehr

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 3

met. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet

sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 2. August 2005

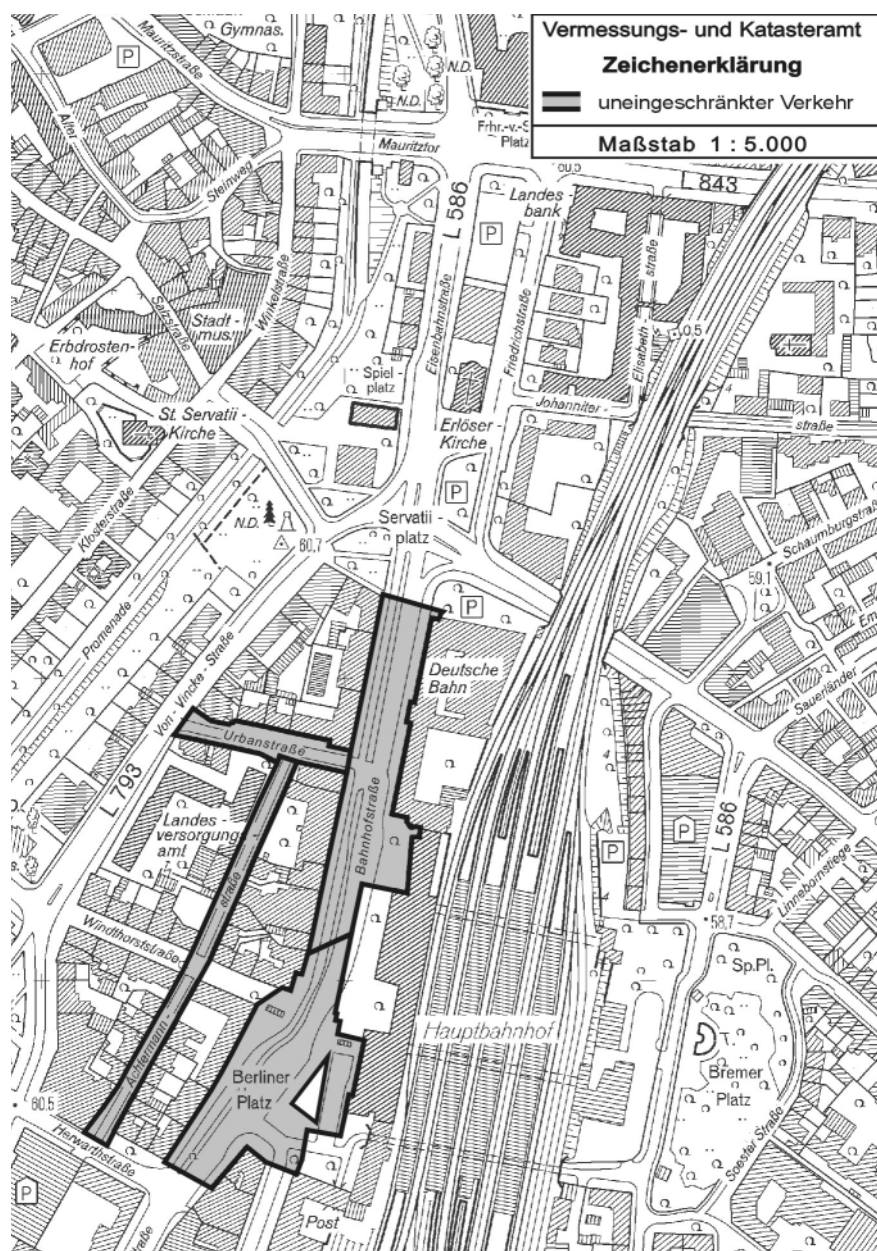
Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksich
Stadtbaurat

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung

-  uneingeschränkter Verkehr

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 4

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

das Teilstück der Bahnhofstraße vom
Berliner Platz bis zum Servatiiplatz

von der Herwarthstraße bis zur Bahnhofstraße. Ausgenommen ist das Fahrradparkhaus.

von der Bahnhofstraße bis Von-Vincke-Straße

von der Herwarthstraße bis zur Urbanstraße

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
i.V.

Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat in ihrer Sitzung am 7. 6. 2005 folgende neue Straßennamen beschlossen.

Der Rad- und Fußweg vom Bröderichweg zum Wangeroogeweg erhält den Straßennamen **Doris-Wortmann-Stiege** (48159 / 01612) und der Platz am Janningsweg, Ecke Grevener Straße,

Die Lage der neuen Straßen ist in den Übersichtsplänen Nr. 5 und 6 dargestellt. In Klammern sind die Postleitzahlen und die Schlüsselziffern des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Joksch
Stadtbaurat



Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Anhørungs- und Planfeststellungsbehörde
I.A.

Gosebrock-Heimann

Der Erörterungstermin für das vorstehende Planfeststellungsverfahren wird hiermit bekanntgemacht.

Münster, den 3. August 2005

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgehalt jährlich 32,00 €. Abbonnementsbestellungen sind zu richten an:
Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 42 22

Vermessungs- und Katasteramt

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 6

Satzungsänderung; Zweckverband KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

(Veröffentlichung gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –GkG NRW-)

Die citeq ist Mitglied des Zweckverbandes KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 21. 3. 2005 die 3. Änderung der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 4 i.V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27. 6. 2005, Ausgabe Nr. 26/05, berichtigt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 25. 7. 2005, Ausgabe Nr. 30/05.

Münster, den 28. Juli 2005

Rolf Tewes
Werkleiter

Bekanntmachung des Erörterungs- termins im Planfeststellungsver- fahren nach dem Bundeswasser- straßengesetz für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 51,000 bis km 55,851 (Quer- schnittserweiterung der Ausbau- strecke „Haus Kannen“ - Los 8 -)

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), durchzuführende Erörterung der

- a) Stellungnahmen der beteiligten Behörden findet am
Dienstag, den 23. August 2005,
9.00 Uhr
- b) Einwendungen Privater findet am
Dienstag, den 23. August 2005,
14.00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, statt.

II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die betroffenen Behörden und anerkannten Naturschutzverbände sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, freigestellt.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Münster, den 26. Juli 2005

Az.: P-143.3/155

Wasser- und Schifffahrtsdirektion West